



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2019

Plenum

Änderungsantrag

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Karl Hermann Bolldorf (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Fraktion**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Drucksache 20/1030

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:
 - „a) (1) Das Blindengeld beträgt für
 1. blinde Menschen und Blinden Gleichgestellte 86 Prozent der Blindenhilfe für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 72 Abs. 2 des Zwölften Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.“
2. Art. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe im Titel „Außerkräfttreten“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2012“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 1)

Momentan erhalten Menschen bis zu einem Alter von 18 Jahren nur 50 % der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SB XII, volljährige Menschen jedoch 86 %. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese Unterscheidung. Der ggf. geringere Bedarf durch das Leben im elterlichen Haus wird durch erhöhten Bedarf für den Zugang zu speziellen Medien und dem Teilhaben in der Gemeinschaft aufgewogen. Auch und gerade junge Blinde und hochgradig sehbehinderte Kinder haben einen erhöhten Bedarf für Bekleidungs- und Schuhbedarf. Sie haben somit einen mindestens gleich hohen, wenn nicht sogar höheren Bedarf als Erwachsene.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Leistungsbezieher haben durch die Befristung nur eine eingeschränkte Rechtssicherheit. Da nach aktuellem Entwurf das Gesetz in sieben Jahren erneut zur Disposition steht, ist dies für die Leistungsempfänger eine nicht akzeptable Problematik. Durch die vorgeschlagene Änderung, das Gesetz nicht mehr zu befristen, wird die notwendige langfristige Rechtssicherheit hergestellt. Das Gesetz kann im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Wiesbaden, 2. September 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou

Arno Enners
Volker Richter
Claudia Papst-Dippel
Karl Hermann Bolldorf
Heiko Scholz